

Bedingungen für die

Variable Kassenobligation 2010-2015/2 der UniCredit Bank Austria AG

ISIN: AT000B041868

§ 1 (Gesamtnominale, Stückelung, Sammelverwahrung)

- (1) Die Variable Kassenobligation 2010-2015/2 der UniCredit Bank Austria AG (im folgenden „Kassenobligationen“ genannt) wird im Gesamtnominale von bis zu EUR 30.000.000,- im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben.
- (2) Das Gesamtnominale ist unterteilt in Kassenobligationen von je Nominale EUR 1.000,-. Die Nummerierung der einzelnen Kassenobligationen und die Höhe des Gesamtnominales werden nach Abschluss der Emission festgelegt.
- (3) Die Kassenobligationen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit.b Depotgesetz) vertreten, die die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der UniCredit Bank Austria AG tragen. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Kassenobligationen besteht nicht.

§ 2 (Laufzeit)

Die Laufzeit beginnt am 12. Mai 2010 und endet mit Ablauf des 11. Mai 2015.

§ 3 (Verzinsung)

Die Kassenobligationen werden wie folgt vom Nennbetrag auf Zinsberechnungsbasis kalendermäßig/360 verzinst:

- (1) Für den Zeitraum vom 12. Mai 2010 bis einschließlich 11. August 2010 werden die Kassenobligationen mit 1,00 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden im nachhinein am 12. August 2010 fällig und ausbezahlt.
- (2) Für den Zeitraum vom 12. August 2010 bis einschließlich 11. Mai 2015 werden die Zinssätze vierteljährlich jeweils zwei Geschäftstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“) wie folgt fixiert: Der Zinssatz wird jeweils 0,30 % p.a. über dem am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit mit dem auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten 3-Monats-Euribor festgesetzt.
Die Mindestverzinsung beträgt 0 % p.a..
Die Zinsen werden vierteljährlich jeweils im nachhinein am 12. November, 12. Februar, 12. Mai und am 12. August, erstmals am 12. November 2010, fällig und ausbezahlt (die „Zinszahlungstage“).
- (3) Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauf folgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet.
- (4) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-Euribor auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht feststellbar sein, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von fünf im Interbankengeschäft führenden Banken der Euro Zone (die „EUR-Referenzbanken“) am Zinsfestsetzungstag um ca. 11 Uhr Brüsseler Zeit für 3-Monats Einlagen in EUR in Höhe des noch aushaftenden Nominalbetrags quotiert werden. Sollten am Zinsfestsetzungstag weniger als fünf, aber mehr als eine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel der auf diese Weise erlangten Sätze festgesetzt. Sollte am Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von einer oder mehreren Großbanken in der EUR Zone am Zinsfestsetzungstag um ca. 11 Uhr Brüsseler Zeit in Europa quotiert werden. Die Großbanken werden von der UniCredit Bank Austria AG ausgewählt.
- (5) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue

Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, so wird die UniCredit Bank Austria AG die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe als möglich kommen.

- (6) Die Zinssätze der Kassenobligation werden spätestens am dritten Geschäftstag der jeweiligen neuen Zinsperiode mit Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Bedingungen bekannt gegeben.

§ 4 (Tilgung)

Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 12. Mai 2015 zum Nennwert. Fällt das Tilgungsdatum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Tilgung am darauf folgenden Geschäftstag.

§ 5 (Haftung)

Die UniCredit Bank Austria AG haftet für den Dienst dieser Kassenobligationen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

§ 6 (Kündigung)

Eine ordentliche Kündigung der Kassenobligationen ist seitens der UniCredit Bank Austria AG und seitens der Inhaber ausgeschlossen.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Kassenobligationen zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 8 (Hinterlegung bei Gericht)

Die UniCredit Bank Austria AG kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Kassenobligationen mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die UniCredit Bank Austria AG zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus den Kassenobligationen gegen die UniCredit Bank Austria AG.

§ 9 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der UniCredit Bank Austria AG über die Kassenobligationen werden auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Kassenobligationsinhaber (Gläubiger) bedarf es in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z.B. nach dem KMG, dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

§ 10 (Zahlungen)

Die Zahlungen erfolgen in EURO.

§ 11 (Zahlstellen)

Zahlstelle ist die UniCredit Bank Austria AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt durch die für den Inhaber der Kassenobligationen jeweils depotführende Stelle.

§ 12 (Steuerliche Hinweise)

Bei einer kuponauszahlenden Stelle im Inland unterliegen die laufenden Zinserträge bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug.

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für einen steuerpflichtigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert vorliegen, unterliegt auch dieser einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer, wenn das Wertpapier bei seiner Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wird. Sofern die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind die laufenden Zinserträge und der Unterschiedsbetrag körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d.h. insbesondere, wenn bei der Bank, bei der die Wertpapiere hinterlegt sind, eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit a EStG vorliegt.

Ist im Inland eine kuponauszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die laufenden Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25%igen Sondereinkommensteuersatz.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sowie Körperschaften (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit diesen Erträgen keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der kuponanzahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Wir weisen natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind, darauf hin, dass laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003, ab 1.7.2005 einer EU-Quellenbesteuerung unterliegen (20% ab 1.7.2008, 35% ab 1.7.2011). Für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (ohne Betriebsstätte in Österreich) ist grundsätzlich keine Änderung vorgesehen.

Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern.

§ 13 (Erfüllungsort, Rechtsordnung, Gerichtsstand)

- (1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der UniCredit Bank Austria AG, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der UniCredit Bank Austria AG gilt österreichisches Recht.
- (3) Klagen eines Unternehmers gegen die UniCredit Bank Austria AG können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der UniCredit Bank Austria AG erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der UniCredit Bank Austria AG gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die UniCredit Bank Austria AG berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.
Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der UniCredit Bank Austria AG gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 14 (Rückkauf)

Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, Kassenobligationen während der gesamten Laufzeit im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 15 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet:

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist.

„TARGET2“ ist das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro („Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System“). Dies ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

Quelle für „TARGET2“ ist die Homepage der Oesterreichischen Nationalbank

„EURIBOR“ (Euro Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

Der „EURIBOR“ kann unter anderem auf der Homepage der Oesterreichischen Nationalbank und auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG eingesehen werden.

§ 16 (Börseneinführung)

Die Zulassung der Kassenobligationen zum Handel an einer Börse ist nicht vorgesehen.

§ 17 (Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß KMG)

Die angebotene Variable Kassenobligation 2010-2015/2 wird als Daueremission begeben und ist von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) 3 KMG ausgenommen.

§ 18 (Sonstiges)

Sollte die UniCredit Bank Austria AG während eines aufrechten Angebotes der Kassenobligationen von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben wesentlich verändert (z.B. Änderungen der Rechtslage), werden diese Umstände innerhalb angemessener Zeit von der UniCredit Bank Austria AG gemäß § 9 der Bedingungen bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen beigelegt.

Wien, im Mai 2010